

Verletzungen, die von Bürgern begangen wurden. In anderen Fällen rechtswidrigen Verhaltens, z. B. bei Verletzung von Pflichten des Betriebes aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, liegt auch dann eine Rechtsverletzung vor, wenn das Verhalten nicht schuldhaft war.

Diese allgemeinen Merkmale — Rechtswidrigkeit, tatsächlich eingetretene oder mögliche Folgen, kausaler Zusammenhang zwischen eingetretenen oder möglichen Folgen und den materiellen wie formellen Voraussetzungen — unterscheiden die Rechtsverletzungen von allen anderen negativen Verhaltensweisen, z. B. von Moralverstößen, von Verletzungen der Parteidisziplin, Verstößen gegen die Satzungen des FDGB, gegen das FDJ-Statut.

Objekt der Rechtsverletzungen sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, die wegen ihrer Bedeutung rechtlich geschützt sind. Rechtsverletzungen sind keine Angriffe auf das Recht an sich, auf abstrakte Prinzipien der Vernunft oder die Idee, auf allgemeine, ahistorische, ewig geltende im Recht fixierte Begriffe und Prinzipien.¹⁹

25.2. Arten der Rechtsverletzungen

Infolge ihrer Vielfalt ist es nicht möglich und unzweckmäßig, in einem Lehrbuch alle Formen, in denen sich Verletzungen des sozialistischen Rechts äußern, im einzelnen darzustellen. Deshalb werden im weiteren Rechtsverletzungen, die hinsichtlich bestimmter Merkmale Ähnlichkeiten aufweisen, zu Arten von Rechtsverletzungen zusammengefaßt.

In der Rechtswissenschaft werden die Rechtsverletzungen unter verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert. Ein Gesichtspunkt ist die Qualität ihres sozial-negativen Gehalts. Ausgehend von diesem Kriterium wird in der Strafrechtswissenschaft und -praxis sowie in der Strafgesetzgebung unterschieden zwischen Verbrechen, deren charakteristisches Merkmal die Gesellschaftsgefährlichkeit ist. Vergehen, die gesellschaftswidrig sind, und Verfehlungen, die zwar rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger verletzen, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters jedoch unbedeutend sind (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 4 StGB).

Je nachdem, zu welchem Rechtszweig die verletzten Rechtspflichten gehören, können staats- und verwaltungsrechtliche-, wirtschafts-, arbeits-, agrar-, zivil-, familien- und strafrechtliche Rechtsverletzungen, nach den verletzten Objekten und ihrer Schutzbedürftigkeit sowie nach dem sozialen Gehalt Straftaten, zivilrechtliche Rechtsverletzungen und administrative Rechtsverletzungen²⁰ unterschieden werden. Die sozial-negative Qualität der Rechtsverletzungen in Verbindung mit der Zugehörigkeit der verletzten Rechtspflichten zu den einzelnen Rechtszweigen und den sich aus ihnen ergebenden Rechtsfolgen wählen wir im folgenden — unter

¹⁹ Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 325.

²⁰ Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 399 ff.